

## Satzung

### § 1 Name, Sitz, Geschäftsjahr

- (1) Der Verein führt den Namen „Verein zur Förderung der Privaten Pestalozzi Realschule“ und soll in das Vereinsregister eingetragen werden. Nach der Eintragung führt der Verein den Zusatz „e. V.“
- (2) Der Verein hat seinen Sitz in München.
- (3) Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

### § 2 Zweck des Vereins

- (1) Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Er verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung (§§ 51 bis 68 AO).
- (2) Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
- (3) Der Satzungszweck des Vereins wird verwirklicht durch die Beschaffung von Mitteln und deren Weitergabe an die Offene Bildungshaus gGmbH zur ausschließlichen und unmittelbaren Verwendung für deren satzungsgemäße steuerbegünstigte Zwecke.
- (4) Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an die Offenes Bildungshaus gGmbH, die es

unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke zu verwenden hat.

- (5) Alle Inhaber von Vereinsämtern sind ehrenamtlich tätig.
- (6) Jeder Beschluss über die Änderung der Satzung ist vor dessen Anmeldung beim Registergericht und dem zuständigen Finanzamt – falls gesetzlich vorgeschrieben – vorzulegen.

### **§ 3 Mitgliedschaft**

- (1) Die Mitgliedschaft ist freiwillig. Mitglieder können alle Personen werden, die sich mit der PPRS verbunden fühlen. Die Mitgliedschaft steht auch juristischen Personen (Vereine, Körperschaften des öffentlichen und privaten Rechts) offen.
- (2) Die Mitgliedschaft im Verein wird erworben durch einen schriftlichen Aufnahmeantrag gegenüber dem Vorstand und bedarf dessen Zustimmung. Eine Ablehnung des Antrags wird schriftlich mitgeteilt, braucht aber nicht begründet zu werden.
- (3) Ehrenmitglieder können solche Personen werden, die sich in besonderer Weise um die Schule oder den Verein verdient gemacht haben. Die Ernennung erfolgt durch die Mitgliederversammlung. Sie sind von der Beitragszahlung befreit und haben Stimmrecht auf der Mitgliederversammlung.
- (4) Der Verein wahrt parteipolitische Neutralität. Er räumt den Angehörigen aller Nationen gleiche Rechte ein und vertritt den Grundsatz religiöser und weltanschaulicher Toleranz.

### **§ 4 Verlust der Mitgliedschaft**

- (1) Die Mitgliedschaft erlischt durch Tod (bei juristischen Personen durch den Verlust der Rechtsfähigkeit), Austritt oder Ausschluss.

- (2) Der Austritt erfolgt durch schriftliche Erklärung gegenüber einem Mitglied des Vorstandes; er ist nur zum Ende eines Geschäftsjahres unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von 30 Tagen zulässig.
- (3) Der Vorstand kann den Ausschluss eines Mitgliedes aus wichtigen Gründen beschließen. Ein wichtiger Grund liegt vor, wenn ein Mitglied
  - gegen das Ansehen oder den Gemeinsinn des Vereins erheblich verstößt oder
  - dem Vereinszweck in grober Weise zuwiderhandelt.Der Ausschluss wird dem Mitglied mit eingeschriebenem Brief bekanntgemacht.
- (4) Die Mitglieder erhalten bei ihrem Ausscheiden aus dem Verein keinerlei Leistungen zurückgewährt; ihnen stehen auch keine Ansprüche gegen das Vereinsvermögen zu.
- (5) Die Mitgliedschaft erlischt automatisch, wenn ein Mitglied trotz Zahlungsaufforderung mit einem Jahresbeitrag im Rückstand ist.

## **§ 5 Mitgliedsbeiträge**

- (1) Von den Mitgliedern werden Beiträge erhoben.
- (2) Die Höhe des Jahresbeitrags wird von der Mitgliederversammlung festgelegt.
- (3) Ehrenmitglieder sind von der Beitragspflicht befreit.
- (4) Die Mitgliedsbeiträge werden jährlich einmal zu Beginn des Geschäftsjahres fällig.

## **§ 6 Organe des Vereins**

Organe des Vereins sind

- (1) der Vorstand
- (2) die Mitgliederversammlung

## **§ 7 Der Vorstand**

- (1) Der Vorstand besteht aus
  - 1. Vorsitz
  - 2. Vorsitz
  - Schriftführer\*in
  - Schatzmeister\*in
- (2) In beratender Funktion, das heißt, ohne dem Vorstand anzugehören, ist die Schulleitung als Beisitzer zu berufen. Weiterhin können in Absprache mit dem Elternbeiratsvorsitz Elternbeiräte nach Bedarf als Beisitzer zur Unterstützung benannt werden.
- (3) Der Vorstand im Sinne des § 26 BGB wird gebildet durch die 1. und 2. Vorsitzenden sowie Schatzmeister\*in. Die Vorstandsmitglieder im Sinne des § 26 BGB können den Verein gerichtlich und außergerichtlich allein vertreten, wobei sie an die Beschlüsse von Vorstand und Mitgliederversammlung gebunden sind. Zum Vorstand wählbar sind alle stimmberechtigten, volljährigen natürlichen Mitglieder.
- (4) Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung für die Dauer von zwei Jahren gewählt. Dabei ist jedes Vorstandsmitglied einzeln zu wählen. Wählbar sind nur volljährige Vereinsmitglieder. Scheidet ein Mitglied des Vorstandes während der Amtsperiode aus, so kann der verbleibende Vorstand ein Ersatzmitglied bis zur nächsten Mitgliederversammlung benennen. Auf dieser findet die Wahl des Ersatzmitglieds für die verbleibende Zeit der Wahlperiode des Vorstands statt.
- (5) Dem Vorstand obliegt die Geschäftsführung.

## **§ 8 Mitgliederversammlung**

- (1) Die Mitgliederversammlung wird durch den Vorstand schriftlich unter Angabe der Tagesordnung mit mindestens zweiwöchiger Frist einberufen.

- (2) Eine ordentliche Mitgliederversammlung ist jedes Jahr, möglichst zu Beginn des Schuljahres, einzuberufen, wenn es das Interesse des Vereins erfordert.
- (3) Das Berufungsrecht der Vereinsmitglieder gemäß § 37 Abs. 1 BGB bleibt unberührt.
- (4) Die Mitgliederversammlung ist zuständig in allen ihr vom Gesetz zugewiesenen Fällen, insbesondere hat sie folgende Aufgaben:
  - Entgegennahme des Geschäftsberichts
  - Wahl der Vorstandsmitglieder, soweit ihre Mitgliedschaft nicht satzungsgemäß festgelegt ist
  - Entlastung der Vorstandsmitglieder
  - Festsetzung der Höhe der Mitgliedsbeiträge
  - Beschlussfassung über Satzungsänderungen
  - Beschlussfassung über Auflösung des Vereins
- (5) Die Versammlung fasst ihre Beschlüsse grundsätzlich mit einfacher Mehrheit der anwesenden Mitglieder. Bei Satzungsänderungen und Auflösung des Vereins ist eine Stimmenmehrheit von drei Viertel der erschienenen Mitglieder erforderlich (Ausnahme § 11 Abs. 1).
- (6) Die in der Versammlung gefassten Beschlüsse hält die\*der Schriftführer\*in in einer Niederschrift fest, die von ihr\*ihm und von dem die Versammlung leitenden Vorsitz zu unterzeichnen ist.
- (7) Jedes Mitglied kann bis spätestens eine Woche vor dem Tag der Mitgliederversammlung beim Vorstand schriftlich beantragen, dass weitere Angelegenheiten nachträglich auf die Tagesordnung gesetzt werden. Der Versammlungsleiter hat zu Beginn der Mitgliederversammlung die Tagesordnung entsprechend zu ergänzen. Über Anträge auf Ergänzung der Tagesordnung, die erst in der Mitgliederversammlung gestellt werden, beschließt die Mitgliederversammlung mit Dreiviertelmehrheit.

## **§ 9 Auflösung des Vereins**

- (1) Der Verein kann durch die Mehrheit von drei Viertel der auf einer Mitgliederversammlung erschienenen Mitglieder aufgelöst werden.
- (2) Eine Rückerstattung von Vermögenswerten an die Mitglieder des Vereins findet nicht statt. Das aus der Liquidation hervorgehende Restvermögen wird gemäß § 2 Abs. 5 verwendet.

## **§ 10 Verfahrensfragen**

- (1) Satzungsänderungen, die das Registergericht im Eintragsverfahren verlangt oder die das Finanzamt für geboten hält, kann der Vorstand gemäß § 7 ohne Mitwirkung der Mitgliederversammlung beschließen.
- (2) Die vorstehende Satzung wurde in der Gründerversammlung am 21.07.2022 beschlossen. Sie tritt mit der Eintragung durch das Registergericht in Kraft.

München, den 21.07.2022